Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

112 (13.5.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 112 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 13. Mai 1874.

Deutschland.

• Berlin, 9. Mai. Im Oktober 1872 ist bekanntlich in Dresden eine Konferenz über die gemeinsamen Angelegenheiten des höheren Schulwesens in Deutschland abgehalten worden, deren Ergebnisse den Gegenstand weiterer Verhandlungen zwischen den Bundesregierungen gebildet haben. Auf Grund dieser Verhandlungen ist festgestellt worden, daß hinsichtlich der allgemeinen Prinzipien der Verwaltung des höheren Schulwesens zwischen den deutschen Staatsregierungen volle Uebereinstimmung herrsche, und daß die Bereitwilligkeit vorhanden ist, in allem Wesentlichen demgemäß auch die besonderen Einrichtungen einheitlich zu gestalten. Durch das praktische Bedürfniß ist man namentlich auf eine Einigung wegen der Maturitätsprüfungen der Gymnasien hingeführt worden, und es wird fortan in Deutschland allgemein nach den in dieser Beziehung vereinbarten Grundsätzen verfahren werden. Es liegt, wie die „N. A. Z." mittheilt, in der Absicht des preußischen Kultusministers, die vom Michaelis-Termin d. J. ab von den nichtpreußischen deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse als den preußischen gleichgeltend zu behandeln und es wird deßhalb einer ausdrücklichen Anerkennung dieser Zeugnisse von Seiten des Kultusministers in Zukunft nicht mehr bedürfen. In Betreff der Zeugnisse über die Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen ist eine allgemeine Einigung für jetzt noch nicht als erreichbar erachtet worden.

Die „Berl. Aut. Korr." schreibt über die vom Abgeordnetenhause beschlossene Streichung des § 13 im Bistthümer-Gesetz u. A.: „Die Regierung sprach sich gegen die unbedingte Entziehung der Gehälter der Domkapitel aus, indem sie betonte, daß, da immerhin einzelne Canonici die Wahl von Kapitelverwesern wirklich vorzunehmen bereit seien, es eine Ungerechtigkeit wäre, diesen die Gehälter zu entziehen. So erschien es denn am besten, diesen untergeordneten Punkt aus dem Gesetz gänzlich zu entfernen. Es sprach dafür auch noch ein politisches Moment. Die Domkapitel sind als diejenigen zu betrachten, die in Abwesenheit der Bischöfe die Vermittler zwischen der Staatsgewalt und der höchsten Kirchengewalt, und welche daher in der Lage sind, bei den Oberen dahin zu wirken, daß wieder geordnete Zustände zurückkehren. Bei dieser Lage erscheinen die Domkapitel nicht als überflüssig für den Staat, sondern behufs Aufrechterhaltung der Vermittlung zwischen dem Staate und der Kirche zur Konservirung sehr zu empfehlen. Das Gesetz verliert durch die Beseitigung des § 13 nicht an Kraft; dagegen beweist dieser Beschluß des Abgeordnetenhauses, daß dasselbe von dem Kampf zwischen der Staats- und Kirchengewalt jeden persönlichen Charakter möglichst fern zu halten und zur Versöhnung geeignete Wege offen zu halten sucht."

Der Oberkirchenrath hatte an die betreffenden Minister eine Vorstellung gerichtet, welche dahin ging, daß die Standesbeamten bei bürgerlichen Eheschließungen die Kupturienten darauf aufmerksam machen sollten, wie wünschenswerth es sei, auch die kirchliche Eheschließung nicht zu vernachlässigen. Wie nach dem „D. W." verlautet, haben die Minister darauf abschläglich geantwortet, da die Verfügung zu einer solchen Mahnung dem Geiste des Gesetzes nicht entspräche und für die Standesbeamten selbst Mißstände herbeiführen könne.

□ Aus Kurhessen, 10. Mai. Pfarrer Hopf in Melsungen theilt an der Spitze seiner „Hessischen Blätter" mit, daß ihn die Staatsanwaltschaft in Rotenburg angewiesen hat, die über ihn verhängte und rechtskräftig gewordene 4 monatliche Festungshaft am 15. d. in Koblenz anzutreten. — Die Zahl der von ihren Pastoren verhetzten Gemeinden, die sich vom Gesammtkonsistorium lossagen, mehrt sich. In Rengshausen haben z. B. nahe an 100 Gemeindeglieder dem Kultminister angezeigt, daß sie sich als eine Kirchengemeinschaft konstituirt haben, „welche die unveränderte augsburgische Konfession zu ihrem Bekenntniß hat". Eine ähnliche Anzeige war vor kurzem aus Berge an den Kultminister abgegangen, worauf dieser erwiederte, man werde die Gemeinde auch ferner als reformirte Kirchengemeinschaft ansehen, deren ordnungsmäßige Oberbehörde das Gesammtkonsistorium sei. In Balhorn haben sich 100, in Allendorf 45 Familienhäupter als „renitente" Gemeinde konstituirt. — Gegen mehrere Personen, die sich in hervorragender Weise bei den Demonstrationen betheiligt, welche in Fulda dem inhaftirten Domkapitan Weber und dem Pfarrer Helferich gebracht worden sind, ist Untersuchung eingeleitet. Uebrigens wurde Pfarrer Helferich erst gestern wieder vom Fuldaer Amtsgericht wegen widerrechtlicher Vornahme einer Amtshandlung in Strafe genommen.

Amerika.

Aus Guatemala wurde kürzlich mitgetheilt, daß der Präsident Barrios verschiedene Nonnenklöster geschlossen und ihren Bewohnerinnen das eine St. Katharinenkloster als Wohnsitz angewiesen hatte, wobei er zugleich den Angehörigen der Nonnen erlaubte, dieselben zu besuchen und zu befragen, ob sie in den Schooß ihrer Familien zurückkehren wollten. Das bischöfliche Amt ließ darauf an die Pforte des Gebäudes eine Bekanntmachung anschlagen, daß „Jeder, der ohne Erlaubniß der geistlichen Behörde das Kloster betrete, exkommunizirt sei und den Zorn Gottes auf sich lade". Die Regierung der Republik hat nicht gezögert, auf diese Drohung zu antworten, und zwar mit folgendem Dekret, dessen Text lautet:

In Erwägung: daß das Dekret vom 9. Februar nur mit Rücksicht auf das Geschlecht und Alter der Nonnen die Vereinigung derselben in dem St. Katharinenkloster verfügte, während die Regierung konsequenter Weise die vollständige Verweisung derselben aus den Klöstern überhaupt hätte anordnen sollen; wie es bei den Mönchsorden geschehen; daß die Mäßigung und Milde der Regierung in der Durchführung der Reformen, welche die Republik heben sollen, nicht gebührender Maßen anerkannt, sondern vielmehr als Anlaß genommen worden sind, um Zwietracht zu säen und die getroffenen Verfügungen mit alberner Verfluchungen zu verdammen, wie es bei dem Beschlusse vom 28. Februar geschehen ist, welcher nur den Zweck hatte, diejenigen Nonnen, die es aus freien Stücken wünschen, im Kloster zu belassen, nicht aber diejenigen, deren Wille unterjocht ist und die ihn wegen der Unmöglichkeit, mit ihren Familien in Verbindung zu treten, und unter einer entwürdigenden Spionage nicht auszusprechen vermögen; daß alle, die obiger Verfügung gemäß in das St. Katharinenkloster sich begeben, um die Familienbeziehungen herzustellen, mit der Exkommunikation und dem Zorne Gottes bedroht worden sind; daß es endlich die Pflicht der obersten Behörde ist, die Ursachen der Ruhestörungen zu beseitigen und die Uebel, an welchen die Gesellschaft leidet, mit der Wurzel auszureißen — wird verfügt:

Einziger Artikel: Innerhalb zwölf Stunden nach Verkündigung dieser Verfügung haben die Nonnen, die sich in dem St. Katharinenkloster befinden, dasselbe zu verlassen.

In den katholischen Republiken Zentral-Amerikas ist man offenbar nicht verlegen, wenn es gilt, dem Widerspruch der Geistlichkeit gegen Anordnungen der Regierung zu begegnen.

Badische Chronik.

η Lörrach, 10. Mai. Vom 22. bis 25. April fand dahier das Kreis-Ersatzgeschäft (die Musterung) statt. Das Ergebniß, welchem wir zur Vergleichung das vom letzten Jahrgang beifügen, ist folgendes. Die Zahl der Stellungspflichtigen (zur Musterung Vorgeladenen) betrug 709 (gegen 708 im verflossenen Jahr). Davon sind erschienen und wurden gemustert 645 (1873: 630). Von den Gemusterten wurden für tauglich erklärt 262 (im Jahr 1873 240). Für untauglich 64 [darunter 2 augenfällig untauglich] (1873 58, darunter 4 augenf. unt.). Zurückgestellt wurden 258, die nämliche Zahl wie im vorigen Jahre. Im Ganzen ist dieses Ergebniß ein günstiges und ist die Erfahrung, welche man gemacht hat, daß nämlich die Fabrikbevölkerung an körperlicher Tüchtigkeit und Brauchbarkeit den Andern durchaus nicht zurücksteht, eine sehr erfreuliche. Während vielfach ein geringeres Körpermaß als das normale auffiel, zeichnete sich besonders Egringen durch seine an Größe und Körperstärke hervorragenden stattlichen Burschen aus. In diesem Ort waren 9 stellungspflichtig und „alle Neun" wurden Soldaten. Einer von diesen maß über die Brust 115 Centimeter. — Die hiesigen Gesangvereine (bürgerlicher Sängerverein, Froysinn, Musikverein, katholischer Gesellenverein und Schweizer Sängerchor) haben beschlossen, den 12. und 13. Juli l. J. in hiesiger Stadt ein Sängerfest abzuhalten, wozu bereits die Vorbereitungen getroffen werden. Bis jetzt sind schon 1000 Sänger angemeldet und wird voraussichtlich das Fest ein sehr glänzendes werden. — Am 4. Mai wurde auf dem Hohenfirm (Wiechser Höhe) bei Schopfheim auf feierliche Weise der Grundstein zu dem daselbst zu errichtenden Thurm gelegt, wobei Hr. Apotheker Freiner von Schopfheim die sehr ansprechende Festrede hielt. Möge der in Bälde fertig dastehende Thurm, von welchem eine herrliche Rundsicht auf die Alpen und den Schwarzwald ermöglicht ist, das Ziel recht vieler Touristen sein! Keiner wird — schönes Wetter vorausgesetzt — von der Wiechser Höhe unbefriedigt zurückwandern. — Der „Wonnemond" ist leider noch ganz winterlich. Heute Mittag hagelte es wieder ziemlich stark und zeigte das Thermometer 4 Grad über Null.

Vermischte Nachrichten.

Ω Mülhausen, 10. Mai. Seit langem ist hier kein Ereigniß von politischer Wichtigkeit mehr vorgefallen, Alles ging seinen gewohnten Gang, und hätten nicht die Nachtröte vielen kühnen Hoffnungen auf bevorstehende guten Zeiten herabgestimmt, so würde auch die Spekulation bald wieder erwacht sein und sich nach Bauplätzen und Arbeitern umgesehen haben. Zwar lauten die Berichte über den Stand der Weinreben und Fruchtbäume wieder günstiger als vor einigen Tagen, aber doch rechnet man nicht mehr auf Ueberfluß, und die Stockung in vielen Geschäften dauert fort. Neulich ist nun ein Thema zur Sprache gekommen, welches ganz besonders in's politische Gebiet eingreift, obschon es nur eine finanzielle Maßregel betrifft; denn hier ist die Politik ganz ausgeprägt eine finanzielle. Die Eisenbahn-Verwaltung hat nämlich eine Verordnung erlassen, zufolge welcher die Fracht von aus Frankreich, Belgien und der Schweiz kommenden Waaren in französischem Gelde bezahlt werden muß. Da nun die aus Süddeutschland kommenden Waaren zum großen Theil über Basel transitiren, so werden auch diese von der Maßregel betroffen. Der Handelsstand, welchem es schwer fällt, hier französisches Geld zu bekommen, findet es unbegreiflich, daß ihm der deutsche Thaler zurückgewiesen wird, und die Handelskammer hat der allgemeinen Entrüstung durch eine Reklamation an die General-Eisenbahn-Direktion Ausdruck gegeben und das Aktenstück durch die Zeitungen publizirt. Offenbar will sie durch Letzteres die Aufmerksamkeit der politischen Behörden auf diesen außerordentlichen Fall lenken und hofft mehr von einer Intervention des Reichskanzler-Amts als von der Generaldirektion, der sie das Recht zu einer derartigen Maßregel bestreitet.

—i². Saarbrücken St. Johann, 9. Mai. Die hiesige schon sehr starke altkatholische Gemeinde beabsichtigte schon längst, den altkatholischen Pfarrer Duren in Zweibrücken hier anzustellen, es wurde jedoch, weil er ein geborener Luxemburger ist, Seitens der Regierung gegen diese beabsichtigte Uebertragung des Amtes eines Seelsorgers Einspruch erhoben und Hrn. Duren bedeutet, daß ihm die Seelsorge der hiesigen altkatholischen Gemeinde nur dann übertragen werden könne, wenn er preußischer Unterthan sei. In Folge dessen ließ sich der Genannte naturalisiren und hat nunmehr der Oberpräsident der Rheinprovinz auf Grund der betr. Urkunde den Bischof Reinkens in Bonn davon in Kenntniß gesetzt, daß die Uebertragung des erwähnten Amtes an Hrn. Duren nunmehr statthaft sei. Letzterer ist deßhalb seit kurzem von hiesiger Gemeinde als Hilfsgeistlicher angestellt worden und hat die Verpflichtung, jeden fünften Sonntag hier zu predigen. Das erwähnte Schreiben des Oberpräsidenten an den Bischof Reinkens, welches Letzterer dem Vorstand der hiesigen altkatholischen Gemeinde zur Kenntnißnahme mitgetheilt, lautet folgendermaßen:

„Koblenz, 25. April 1874. Nachdem dem Geistlichen Duren zu Zweibrücken durch die von der königl. Regierung zu Trier ausgefertigte Naturalisationsurkunde vom 28. März d. J. die preußische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist, auch sich ergeben hat, daß derselbe am 20. August 1862 zu Paderborn die Priesterweihe empfangen, wird, wie ich Ew. bischöflichen Hochwürden unter Rückgabe der Anlage des gefälligen Schreibens vom 24. d. Mts. (Nr. 280) ergebenst benachrichtige, der durch mein Schreiben vom 14. März d. J. (Nr. 2571) gegen die beabsichtigte Beauftragung des ꝛc. Duren mit seelsorgerlichen Funktionen für die Gemeinde St. Johann-Saarbrücken erhobene Einspruch hierdurch zurückgenommen. — Der Oberpräsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben."

Am 5. Mai wurde der Kaplan von Dillingen durch einen Gendarm verhaftet und per Wagen ins hiesige Arresthaus abgeliefert, wo er wegen Uebertretung der Mai-Gesetze eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Er war der erste katholische Priester, welcher in hiesiger Gegend „mit Gewalt" sistirt wurde, doch ging seine Verhaftung ohne alle Störung vor sich. Die ultramontane „Saarzeitung" ist natürlich bitterböse darüber, daß sich die hiesigen Katholiken nicht als „Märtyrer"-Folie gebrauchen lassen und ein Krawallchen in Szene setzten; sie meint, daß dies wohl nur eine Folge davon sei, daß der Herr Pastor „in übergroßer Vorsicht wohl größte Ruhe anempfohlen habe". Dies ist jedoch durchaus falsch. Auch die hiesigen Gesperrten leiden ganz und gar nicht an „übergroßer Vorsicht" und Friedfertigkeit und möchten um Alles in der Welt gern mit großem Aplomb „in den Kerker geschleppt" werden, aber in unserer Bevölkerung ist eben der Sinn für Ordnung und Gesetz stärker als die Sympathie für die „Sperr—linge". An einzelnen Personen freilich tritt noch immer der ultramontane Einfluß recht augenfällig zu Tage. So wurde z. B. heute vom hiesigen Zuchtpolizei-Gericht ein Bauersmann und ultramontaner Schildträger aus Etzenhofen wegen Beleidigung des Fürsten Bismarck zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; er hatte in einem Wirthshaus geäußert: Bismarck sei der Antichrist und vom Teufel, der Papst dagegen sei von Gott eingesetzt u. s. w.

Die hiesige königl. Verwaltung der Steinkohlenwerke hat sich schon vielfach große Verdienste um Hebung des Bergmannstandes in geistiger wie leiblicher Hinsicht erworben. Was Alles für die Grubenarbeiter und ihre Familien nur in einem Jahre gethan, erhellt u. A. wieder aus dem kürzlich im „Bergmannsfreund" — Beiblatt zur „Saarbrücker Ztg." — veröffentlichten Bericht der Saarbrücker Knappschaftskasse für das Jahr 1873. Dieselbe hatte in diesem Jahr eine Einnahme von 738,737 Thlr. 22 Sgr., darunter 14,390 Thlr. 23½ Sgr. Strafgelder. (Durch Erhöhung der Strafgelder ist namentlich den früher sehr oft vorgekommenen Schlägereien der Bergleute ein wirksames Paroli gebogen worden; ebenso hat die Maßregel, daß jeder Bergmann, welcher bei derartigen Vorkommnissen gemäß der in der Rheinprovinz gar nicht seltenen Manier vom Messer Gebrauch macht, sofort entlassen wird, viel Gutes gewirkt.) Die Ausgaben betrugen 657,515 Thlr. 26 Sgr., wovon 32,630 Thlr. 14 Sgr. für Schulgeld, 7689 Thlr. für Schulbücher ausgegeben wurden; ferner wurden an Unterstützungsgeldern vertheilt: 123,337½ Thlr. an 1523 Invaliden, 74,351 Thlr. an 1535 Wittwen und 44,166 Thlr. 27 Sgr. an 2700 Waisen inkl. Unterhaltung der Waisenanstalten, an Kur- und Arzneikosten wurden 21,557 Thlr. und für Beerdigungskosten 5623 Thlr. gezahlt. Das Gesammtvermögen der genannten Kasse betrug am Ende des Jahres 1873 nicht weniger als 173,329 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

— Kaulbach's Nachlaß. Der Verleger der allbekannten Goethe-Gallerie von W. v. Kaulbach, Hr. Friedrich Bruckmann in München, hat von den Erben des verewigten Meisters das Vervielfältigungsrecht aller hinterlassenen und noch nicht veröffentlichten Zeichnungen, Kartons, Gemälde ꝛc. erworben. Dieser künstlerische Nachlaß soll über 200 Nummern umfassen und Vieles von großer Bedeutung enthalten, wie das bei dem sprudelnden Gedankenreichthum und der dem hingeschiedenen Meister eigenen Leichtigkeit des Vortrags nicht anders zu erwarten. Der baldigen Veröffentlichung darf man wohl mit Spannung entgegensehen.

Literarisches.

♃ Mannheim, 9. Mai. Wie wir jüngst bereits angekündigt haben, ist von dem langbewährten Handbuche des französischen Zivilrechts von Karl Salomon Zachariä, nunmehr der erste Halbband der sechsten Auflage, deren Herausgabe Hr. Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Fr. Puchelt leitet, erschienen. Dieselbe bringt, bei aller Pietät vor den Originalwerken, sehr viele neue und werthvolle Mittheilungen, nicht nur in zahlreichen Anmerkungen, sondern auch im Texte. Wir verweisen in letzter Beziehung u. A. auf den völlig umgearbeiteten § 71 (von der Naturalisation), auf § 94 (vom Familienrathe), auf § 99 (von der elterlichen Verwaltung, wo der neueste Stand der Wissenschaft über deren Unterschied gegenüber der Vormundschaft entwickelt ist). Besondere Rücksicht ist allenthalben der neueren Literatur, namentlich dem vortrefflichen Werke Laurent's über die Grundsätze des Zivilrechts, sowie der Rechtsprechung getragen. Durch eine geänderte Ausstattung der Anmerkungen ist so viel Raum gewonnen, daß trotz der vielen neuen Zusätze die Darstellung der ersten 111 Paragraphen nur 4 Seiten mehr, als in der fünften Auflage in Anspruch nimmt, was wohlthuend gegen das Anschwellen neuer Auflagen in der französischen Rechtsliteratur absticht. Das Handbuch wird auch in seiner jetzigen Gestalt ein treuer Begleiter und Rathgeber unserer Juristen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 11. Mai. (Schlußbericht.) Weizen per Mai $87\frac{1}{2}$, per Mai-Juni —, gelber Weizen per Mai 58/, per Sept.-Oktbr. $80\frac{3}{8}$. Roggen per Mai $57\frac{1}{8}$ per Septbr.-Oktb. $56\frac{1}{8}$. Rüböl per Mai-Juni $18\frac{5}{12}$, per Septbr.-Oktbr. $18\frac{5}{8}$. Spiritus per Juni 23 Thlr. 18 Sgr., per September-Oktbr. 23 Thlr. 18 Sgr.

Köln, 9. Mai. Zucker. Die Berichte von den sächsischen Märkten melden in dieser Woche ziemlich ruhiges Geschäft; verschiedene Parthien roher Waare wurden zu den letzten Preisen abgegeben, während andere etwas höher bezahlt wurden. Gute erste Produkte von ca. 94 % erzielten Thlr. $10\frac{2}{3}$—$10\frac{3}{4}$, Kornzucker von ca. 97 % Tolr. $11\frac{5}{8}$, Nachprodukte Thlr. $8\frac{2}{3}$—10. Raffinirte Zucker waren im Ganzen weniger begehrt als in der vorigen Woche, nur gemahlene Zucker blieben in guter Frage und wurden die besseren Sorten etwas höher bezahlt. Raffinaden werden Thlr. $15\frac{1}{4}$—$15\frac{1}{2}$, gewöhnliche Melissorten Thlr. $14\frac{1}{2}$—$14\frac{2}{3}$, gemahlene Zucker Thlr. 13—15 notirt. Am hiesigen Platze wurde nur für Bedarf gekauft; von außen liefen etwas bessere Ordres auf Melis hier ein. Die Notirungen sind:

Feinste Raffinade mit Etiquette Thlr. 16, Raffinade Thlr. $15\frac{6}{10}$, Melis Nr. 1 Thlr. $15\frac{4}{10}$, Nr. 2 $15\frac{3}{10}$, Nr. 3 $15\frac{3}{10}$, gemahlene Raffinade Thlr. $15\frac{2}{10}$, gemahlener Melis Nr. 1 Thlr. $14\frac{5}{10}$, Nr. 2 Thlr. $14\frac{2}{10}$, Canaris, weiß 20—22, halbweiß 19—20, gelb $17\frac{3}{10}$, schön hellbraun 17, hellbraun $16\frac{6}{10}$ Thlr.; raff. Farin Nr. 18 Thlr. 12, Nr. 15 Thlr. $11\frac{4}{10}$, Nr. 12 Thlr. 11; raff. Rübensyrup Thlr. 5—$5\frac{1}{2}$.

† Köln, 11. Mai. Schlußbericht. Weizen höher, eff. hiesiger $8\frac{1}{2}$ Thlr., eff. ktiv fremder 9 Thlr. 7 Sgr., per Mai 9 Thlr. 5 Sgr., per Juli 8 Thlr. $24\frac{1}{2}$ Sgr., per Nov. 7 Thlr. 28 Sgr. Roggen besser, eff. fremder 6 Tolr. 15 Sgr., per Mai 6 Tolr. — Sgr., per Juli 5 Tolr. $20\frac{1}{2}$ Sgr., per Nov. 5 Thlr. 17 Sgr. Rüböl fest, effektiv 10 Thlr. 3 Sgr., per Mai 10 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr., per Okt. 10 Thlr. 21 Sgr. Leindl 11 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

† Hamburg, 11. Mai, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 254 G., per Juli-August 252 G., per August-Sept. 245 G. Roggen per Juni-Juli 175 G., per Juli-August 172 G., per August-Septbr. 170 G.

Mainz, 11. Mai. Weizen unveränd., per Mai 16 fl. 30 kr., per Juli 15 fl. 57 kr., per November 14 fl. 21 kr. Roggen flau, per Mai 11 fl. 22 kr., per Juli 10 fl. 57 kr., per Nov. 10 fl. 12 kr. Hafer unveränd., per Mai 11 fl. 20 kr., per Juli 11 fl. 21 kr. Rüböl ruhig, per Mai 17 fl. 30 kr., per Oktbr. 19 fl. 3 kr.

† Paris, 11. Mai. Rüböl per Mai 78.50, per Juli-August 80.25, per Septbr.-Dezbr. 82.—. Mehl 8 Marken, per Mai 78.—, per Juli-August 77.—, per Septbr.-Dezbr 68.25. Weizen per Mai 37.75, per Juli-August 34.75. Zucker 88° disponible 55.25. Spiritus per Mai 62.—.

† London, 10. Mai. [Handelsbericht der Woche.] Auf dem Getreidemarkte haben sich im Laufe der Woche Angebot und Nachfrage so ziemlich die Wage gehalten, aber die Verhältnisse liegen so, daß jeden Augenblick die Zunge auf die eine oder andere Seite sich neigen und das Bankminimum herauf oder herab bringen kann. Gold ist in Fülle da, das ist ohne Zweifel; ferner wird auch demnächst Gold wieder einmal von Amerika, hier sowohl wie auf dem Kontinente erwartet. Andererseits aber ist die Nachfrage in Folge des um diese Jahreszeit üblichen Geschäftsaufschwunges größer, bezieht Schottland beträchtliche Summen und finden Noten, für die Gold dem Verkehre entzogen werden muß, ihren Weg nach den Provinzen und, das Wichtigste, dauert der Abfluß von Gold nach Frankreich fort. Unter solchen Umständen auch nur die leiseste Andeutung auf die nächste Zukunft des Goldmarktes zu machen, wäre zu gewagt. Was die Fonsbörse anbetrifft, so zeigte sie in der eben abgelaufenen Woche nicht solche Geschäftigkeit, als in der vorhergegangenen, aber immerhin doch genug. Wie früher Peruaner, dann Aegypter, so nahmen in der letzten Woche die erste Stufe in der Gunst des Publikums Türken ein, die je nach den verschiedenen Emissionen selbst bis zu $3\frac{1}{4}$ Proz. gewannen und heute wieder $\frac{1}{8}$—$\frac{1}{4}$ Proz. sich hoben. Die Gerüchte, daß Sadyk Paschas Mission erfolgreich gewesen, der Gedanke, daß, wenn Türken überhaupt etwas werth sind, sie sicherlich mehr werth sind, als die Kurszettel in letzter Zeit besagten, und die Hoffnung, daß selbst die Türkei nunmehr von der Notwendigkeit finanzieller Reformen durchdrungen sein, und daher nicht in den alten Schlendrian zurückfinken werde, alle diese Umstände erklären die Avance der Türken und zum Theil auch der Aegypter, die nach den Türken am meisten emporgeschnellt sind. Peruaner haben weitere Sprungübungen aufgegeben und begnügten sich mit einem soliden Fortschritt von $\frac{1}{4}$ Proz. Spanier waren im Anfang der Woche, während des ersten Rausches über die Niederlagen der Karlisten, sehr fest und strebsam, haben aber seitdem von den ungewohnten Anstrengungen sich zu erholen für gut befunden; ein Gewinn von 1—2 Proz. per Woche indessen ist für die schönen Spanier auch nicht zu verachten. Es bleibt für uns nur noch zu erwähnen, daß mit Ausnahme von Erie, welche die gewohnten Purzelbäume nach Belieben der Spekulantenclique schossen, Amerikaner fest waren, und endlich, daß heimische Fonds trotz des Russell-Derby'schen Dialogs im Oberhause und des Durhamer Strikes, Festigkeit und Profite zeigen können. — Heute ist die Börse fest und ziemlich thätig gewesen.

London, 11. Mai. Der Getreidemarkt schloß fest, aber ruhig. Hafer gegen vorige Woche $\frac{1}{2}$ sh. höher. Zufuhren: Weizen 18,945, Gerste 7759, Hafer 28,016 Q. Wetter kalt.

† London, 11. Mai. Nach Berichten, welche dem „Reuter'schen Bureau" aus Rio vom 24. April zugingen, waren die Verkäufe seit dem 22. April hauptsächlich für Amerika geschehen. Good fist notirte 7350—6500, regular 6850—7000, ordinary 6400—6600. Kurs auf London $25\frac{1}{2}$—$25\frac{5}{8}$.

Liverpool, 11. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 20 000 B., davon auf Spekulation und Export 5000 Ballen. Middling Upland $8\frac{7}{16}$, Middling Orleans $8\frac{9}{16}$, Fair Egyptian $8\frac{1}{4}$, Fair Dhollerah $5\frac{5}{8}$, Fair Broach $5\frac{1}{2}$, Fair Oomra $5\frac{5}{16}$, Fair Madras $5\frac{1}{4}$, Fair Bengal $4\frac{1}{2}$, Fair Smyrna $6\frac{7}{8}$, Fair Pernam $8\frac{1}{2}$, Middl. Fair Dholl. $5\frac{1}{4}$, Middl. Dholl. $4\frac{1}{2}$, Good middl. Dholl. $4\frac{5}{8}$, Good Fair Oomra $6\frac{1}{4}$. Preise für einige Arten $\frac{1}{16}$ höher.

Bremen, 7. Mai. Laut telegraphischer Depesche aus New York geht das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Graf Bismarck", Kapitän G. Meyer, am 8. d. von dort direkt nach Bremen in See.

Neu-York, 7. Mai. Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Amerika", Kapitän H. Schulenburg, welches am 22. April von Bremen und am 25. April von Southampton abgegangen war, ist heute 11 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen.

Southampton, 8. Mai. Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Leipzig", Kapitän R. Hoffmann, welches am 25. April von Baltimore abgangen war, ist gestern 10 Uhr Vormittags wohlbehalten hier angekommen und hat um Mitternacht die Reise nach Bremen fortgesetzt.

Bremen, 9. Mai. Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Rhein", Kapitän E. Brickenstein, hat heute die vierte diesjährige Reise von Southampton nach Neu-York mit Ladung und Passagieren angetreten.

Neu-York, 9. Mai. Das Post-Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Mosel", Kapitän G. Ernst, welches am 25. April von Bremen und am 28. April von Southampton abgegangen war, ist gestern 7 Uhr Abends wohlbehalten hier angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

11. Mai.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	749.7mm	7,9	75	N.	w. bew.	heiter.
Mrgs. 2 „	749.8mm	12,0	51	„	bedeckt	trüb, windig.
Nachts 9 „	750.0mm	8,4	65	NO.	„	„

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretzschmar.

G.305. Segeten.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Segeten betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5, werden sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Gemeinde Einträge bestehen, hiemit aufgefordert, solche

innerhalb sechs Monaten

nach gegenwärtiger Mahnung erneuern zu lassen, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß alle nicht erneuerten, über dreißig Jahre alten Einträge nach Umlauf dieser Frist gestrichen werden.

Das Verzeichniß aus den hiesigen Grund- und Pfandbüchern der über dreißig Jahre alten Einträge liegt im Gemeindehaus dahier zur Einsicht offen.

Segeten, den 1. Mai 1874.

Pfandgericht: Gemeinderath Johann Nann.

Bereinigungs-Kommissär: Bürgstr. Matt.

G.307. Handschuchsheim.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Handschuchsheim betr.

Auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 ergeht an sämmtliche Gläubiger und beziehungsweise deren Rechtsnachfolger die Mahnung, die seit länger als dreißig Jahren in die Bücher eingeschriebenen Einträge zu erneuern; die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Beigefügt wird noch, daß ein Verzeichniß der in den Büchern der hiesigen Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause dahier zur Einsicht offen liege.

Handschuchsheim, den 8. Mai 1874.

Das Pfandgericht. Schröder.

Der Bereinigungskommissär: Sauer, Rathschreiber.

G.306. Fischingen.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher in der Gemeinde Fischingen betreffend.

Diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern Einträge bestehen, die über dreißig Jahre alt sind, werden gemäß des Gesetzes vom 5. Juni 1860, und vom 28. Januar 1874, aufgefordert, dieselben

innerhalb sechs Monaten

erneuern zu lassen, als sonst nach Verfluß dieser Zeit auf Grund des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern seit früher als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Rathhaus dahier zur Einsicht offen.

Fischingen, den 8. Mai 1874.

Das Pfandgericht. Koger, Bürgermeister.

Weiß, Rathschreiber.

G.308. Hausgereuth.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Hausgereuth, Amtsgerichtsbezirk Kork, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Hausgereuth, den 9. Mai 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Sulzberger, Bürgermeister.

Der Bereinigungskommissär. Schneider, Rathschrbr.

G.312. Amtsbezirk Waldshut. Gemeinde Gurtweil.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Gurtweil betr.

Sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren in die Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Gurtweil eingeschriebene Einträge bestehen, erhalten hiemit die Aufforderung, solche erneuern zu lassen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Büchern der Gemeinde Gurtweil seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Rathhause dahier zur Einsicht auf.

Gurtweil, den 11. Mai 1874.

Das Pfandgericht: F. Bartholome.

Der Bereinigungs-Kommissär: Klemm, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Vermögensabsonderungen.

G.277. Nr. 6404. Konstanz. Die Ehefrau des Sebastian Aigner, Johanna, geb. Mühlherr, von Bonndorf, Amts Ueberlingen, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 25. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 6. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer II. Rieder. Schaaff.

Erbvorladungen.

G.272. Oppenau. Josef Huber, Metzger von Oppenau, der sich derzeit an hier unbekannten Orten herumtreibt, wird zu den Theilungsverhandlungen auf Ableben seines Vaters Leonhard Huber, Metzger von Oppenau, auf

Samstag den 30. d. M.

vor den unterzeichneten Notar mit dem Bemerken vorgeladen, daß er einen am Orte der Verhandlung wohnenden Gewalthaber aufzustellen habe, widrigenfalls alle weitern Eröffnungen an ihn mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen werden.

Oppenau, den 8. Mai 1874.

Großh. Notar Herrmann.

Handelsregister-Einträge.

G.174. Nr. 5473. Donaueschingen. Zu Eintrag Ziff. 4 des Genossenschaftsregisters wird hiemit veröffentlicht:

An Stelle der ausgetretenen Vorstandsmitglieder des „Consumvereins Donaueschingen — eingetragene Genossenschaft" — Brauerei Verwalter Prandtl und Postomnibusverrechner Roth wurden in der Generalversammlung vom 15. Februar d. J. gewählt:

Herr Revisor Lefèbre und Herr Schloßverwalter Godel.

Donaueschingen, den 30. April 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Zepf. Gäßler.

G.238. Nr. 12,008 12,681. Freiburg. In das Firmenregister wurde eingetragen:

1. Unter O.Z. 339. Die Firma „W. Lederle dahier". Inhaber der Firma ist Mechaniker Wilhelm Lederle hier, nach dessen Ehevertrag mit Sophie, geb. Braun, d. d. Freiburg, den 7. November 1869 jeder Ehetheil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einlegt, während alles übrige Vermögen von solcher ausgeschlossen bleibt.
2. Unter O.Z. 340. Die Firma „August Weiher dahier". Inhaber der Firma ist Kaufmann August Weiher dahier, nach dessen Ehevertrag mit Julie, geb. Gerwig, d. d. Karlsruhe, den 14. April 1874, die Brautleute bezüglich der güterrechtlichen Verhältnisse die Errungenschaftsgemeinschaft bedungen haben.

Freiburg, den 4. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

G.173. Nr. 2093. Waldkirch. Die „Waldkircher Gewerbebank, eingetragene Genossenschaft", betr. Beschluß. Zu O.Z. 1 des Genossenschaftsregisters: Unterm 4. Januar wurden zu Vorstandsmitgliedern der „Gewerbebank Waldkirch" gewählt: Zum Vorstand August Wintermandel, — zum Kassier Johann Seufert, — und zum Kontroleur Gustav Beck. Waldkirch, den 25. April 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Speri.

G.234. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm Heutigen eingetragen:

1. O.Z. 772 des Firm.Reg. Bd. I. Firma Julius Goldschmit in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Julius Goldschmit aus Grunstadt, dahier wohnhaft.
2. O.Z. 138 des Ges.Reg. Bd. II. Firma Gebrüder Altstädter in Mannheim. Die Gesellschafter sind: 1) Marx Altstädter, Kaufmann in Weinheim; 2) Lazarus Altstädter und 3) Jakob Altstädter, Beide Kaufleute von Weinheim, wohnhaft dahier. Die Gesellschaft hat am 1. April 1859 begonnen und hatte bisher ihren Sitz in Weinheim. Jeder Theilhaber ist berechtigt, die Gesellschaft nach außen zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

Mannheim, den 30. April 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Ullrich.

Strafrechtspflege.

Urtheilsverkündungen.

G.229. Nr. 1268. Karlsruhe. Durch Urtheil vom Heutigen wurden wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht Adolf Kahles von Hauenebersteinzu einer Geldstrafe von sechzig Thalern, Johann Josef Wagner von Sinzheim zu einer solchen von fünfzig Thalern, Josef Müller von da zu einer solchen von hundert Thalern und Richard Peter von Sandweier zu einer solchen von sechzig Thalern, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine Gefängnißstrafe von je Einem Monat tritt, verurtheilt, und in je $\frac{1}{4}$ der Kosten des Strafverfahrens, sowie Jeder in die Kosten seines Strafvollzugs verfällt. — Dies wird den abwesenden Angeklagten hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Gerbel. Grumbach.

Fahndungszurücknahme.

G.294. Nr. 5051. Bühl. Unser Ausschreiben vom 30. April d. J., Nr. 4[illegible] nehmen wir auch bezüglich des [illegible] Drnda von Neßlussa hiemit zurück.

Bühl, den 9. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Jacobi.

Verm. Bekanntmachungen.

F.330.1. Schönau bei Heidelberg.

Ankündigung.

Da bei der heutigen Versteigerung bezüglich der dieser ausgesetzt gewesenen Liegenschaften aus der Gantmasse des Papierfabrikanten Paul Wagner dahier der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so ist anderweite Tagfahrt zur Versteigerung derselben auf

Montag den 18. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wo bei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wurde.

Beschreibung der Liegenschaften:

1. Ein einstockiges Wohnhaus mit Papiermühle, dabei liegendem Waschhaus mit Backofen, Gartenplatz mit Wasserrecht, Tax 12,000
2. Eine von Stein erbaute Scheuer mit Tenne, Pferd- u. Rindviehstall u. Laubschopfen 1,200
3. Ein der Scheuer naheliegendes zweistockiges Wohnhaus von Holz und Stein, mit Stallung und Dungplatz 700
4. Ein dabei liegender Garten und Wiesengelände . zusammen ein Ganzes bildend, Maßgehalt 26 Ruthen altes Maß, nebst vollständiger Einrichtung zur Papierfabrikation, Tax 7,000

21,8[illegible]

Die Steigerungsbedingungen können diesseitigem Geschäftszimmer eingesehen werden.

Schönau bei Heidelberg, den 4. Mai 1874.

Der Vollstreckungsbeamte: L. Bauer.

F.347.2. Zell-Weierbach.

Wein-Verkauf.

Küfermeister Götz hat seine noch gehaltene Weine, als: Klingelberger, Klevner, Weißherbst, wie Bergweine vom Jahre 1870, 18[illegible] und 1873, ferner seine 1872r und 1873r Rothweine im Auftrag zu verkaufen.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.